

Wochenblatt für unsere Abonnenten.

19

(Nachdruck verboten.)

Heimatsfrieden.

Eine Geschichte von der Ostsee von Hans Seefeld.

(Fortsetzung.)

Margarete kam oft zu Besuch bei Ernsts verheirateter Schwester, plauderte mit ihr und spielte mit ihren pambäckigen Kindern, oder sie half der jungen Fischerfrau mit geschickten Händen Kleidchen für die Kleinen nähen. Ueberall war sie ein willkommenener Gast. — Ob sie nun bei den freundlichen Fischerleuten Kleidchen nähte, oder ob sie oben auf dem Weidhügel bei Onkel Jochen und Sotan saß und mit ihm über das weite, grüne Land mit dem weißen Dünen-

ärgerlich. Er lies ihr weit entgegen, sobald er das helle Kleid auf dem graugrünen Rasen schimmern sah und sprang freudebellend an ihr in die Höhe.

„Sotan, Sotan! Willst du! Warte doch! Ja, ja, ich habe dir was mitgebracht!“ Sie streichelte den klugen Zottelkopf des Hundes und reichte ihm Zucker dar. Onkel Jochen war noch beim Vieh. Margarete setzte sich wartend auf die Riste, die heute vor dem Häuschen lag. Ein goldiger Spätsommertag lag über der Landschaft und streute all seine leuchtenden Farben über das eintönige, kleine Land. Tiefblau leuchtete das Meer und der Himmel, schneelig hoben sich die Schaumkronen der Wellen von dem dunklen Wasser ab, violett glühte die Heide, und siberne Johannisfäden durchzogen die wehende Luft. Margarete hatte die Hände



a) vor dem Abschuss.



b) beim Abschuss.

Französische Flügelmine.

Kranz schaute, bis die Sterne kamen, — immer zur Feierabendstunde kam Ernst und dann gingen sie gemeinsam heim. Oft Hand in Hand wie zwei Kinder.

Das waren ihre schönsten Stunden; sie mochten es sich nur nicht eingestehen, er nicht, weil es ihm töricht vorkam, seine Augen zu ihr zu erheben, die ihm so schön, so hoch, so klug und vornehm dünkte, und sie nicht, weil sie sich darüber erhoben dachte, sich wieder einmal rettungslos zu verlieben nach dem, was sie durchlebt und durchlitten hatte. Aber sie merkte doch, wie das Herz klopfen kam um die Feierabendstunde, sie merkte, wie ihr froh zumute ward, wenn die hohe, schöne Männergestalt vom Strande herauskam.

So war sie auch heute wieder den Wiesentweg nach der Ruhweide hinauf gegangen. Sotan klaffte nicht mehr

um die Knie gefaltet und genoß in vollen Zügen die frische Seeluft und all die stille, farbige Schönheit um sie her. Einen guten Platz hatte der alte Kuhhirt sich ausgewählt für sein Hüttlein. Eben trieb er die Kühe in die Hürden zusammen, dann kam er langsam, pfeifend, den Sandweg herauf. Margarete spähte wieder landeinwärts. Dort an dem Wiesenstück stand ein junger, großer Mensch und schnitt emsig mit der Sense die dürstige Nachmaht ab. Im Nachbarstück schaffte eins der Mädchen aus dem Dorfe mit dem Rechen. Margarete hielt die Hand über die Augen und sah interessiert dorthin. War der Mann, der das Gras schnitt, nicht Ernst Arendt? — Jetzt richtete er sich auf und schob den spitzen Filzhut aus der Stirn, es war ihm wohl heiß. Nun sprach er mit dem Mädchen; das stüzte sich auf den Rechen

„Soll' doch, lüft Dirm! Du'a Dog woll'!"
„Guten Tag, Unkel Jochen! Geh's gut?"
„Unkel Jochen geiht dat immer good, lüft Dirm! Dem
hat de leiwie Gott nicht dat slichste Flag utsäht!"

„Du hast doch auch deine Arbeit und Sorg', Unkel!"
„Mit de Arbeit geiht dat woll! Un Sorg heiv id kein!
Ich sorg man för dat Vieh, dat wat to leiven heit, und för
mich sorgen annere, — de leiwie Gott, dat id gesund bliw,
und de Lüid int Dörp, dat id to eten und to trinken heff!"
„Ja, richtig, Unkel Jochen, und morgen ist wieder Tante
Stining an der Reihe, dir Essen zu schiden! Ich bring' dir!"
„Dat dau man, Döchtling!" — Der Alte setzte sich neben
sie und zündete sich seine Pfeife an. Margarete aber war
unruhig. Dort auf der Wiese standen noch immer die zwei
und sprachen miteinander. Eine brennende Eifersucht zog
ihr ins Herz hinein! Aber es hielt sie doch nicht länger.
„Unkel Jochen!" begann sie. Sie sah ihn nicht an, sie sah
nach der anderen Seite, wo hinter den fahlgrauen Dünen
das Meer schäumte. „Ist das dort nicht Tante Stines
Wiesenstück?"

„Da is 't min Tochter! — Ernst maigt ja dor! Un dor
neben an, dat is Reels! — Reels sin is beter, veel beter!"
„Ist das Frau Reels, die da hark?"
„Harken seh' id keen, min Tochter! Id seh blots ein
mit Ernstens snaden — Dat is oll Reelsch ool nicht, dat is
Tilde Reels. — Re smude Dirm! Dat ward woll ins Tilde
Arendis waren!"

Margarete war blaß geworden. Ernstes Frau?"
„Ja min Tochter, worum nich! — Sei is ne flinke Dirm,
ne düchtige Dirm, hebben deit se ool wat, de kann Ernst
brufen!"
„Ist das schon bestimmt, Unkel Jochen?" Ihr Herz
klopfte zum Herspringen.

„Id weet nich! Ich glöw woll!" —
Nun schwiegen sie beide. Der Alte stockerte in seiner
Tabakspfeife und sah den Vollen nach. Das Mädchen strei-
chelte zerstreut Gotans zottigen Kopf, der sich zärtlich an sie
schmiegte. Jetzt gingen die beiden Leute dort auseinander.
Das Mädchen nahm die Harke über die Schulter und Ernst
wickelte etwas um die Schneide seiner Sense. Dann nickten
sie einander zu und ein jeder ging seines Weges. Mar-
garete atmete erleichtert auf. Sie hätte es nicht mit ansehen
können, wenn die beiden Leute sich die Hände gewischt hätten
oder sich zärtlich verabschiedet. Aber daß sie es nicht taten,
das sagte ihr auch nichts. — gar nichts! Es war nicht
die Art der Leute hier, viel Weisheit zu machen, namentlich
hier draußen nicht, wo es leicht gesehen werden konnte — es
konnte deshalb doch alles klar sein zwischen den beiden —
Margarete stöhnte. Der Gedanke machte ihr wahnsinnige
Angst, — die Brust war ihr wie zugeschnürt, — Ernst — ach
Himmel, — nur das nicht! — Und warum denn nicht? —
Wie Schuppen fiel es ihr von den Augen, — sonnenklar
wurde es ihr mit einem Male, — daß sie ihn liebte, —
liebte, — liebte, wie nie einen Menschen zuvor! — Sollte
sie ihn fragen, wie er mit Tilde Reels stand? — Sie fürch-
tete sich vor seinen hellen Augen, sie würde sich verraten,
wenn er sie anschaute, das wußte sie.

„Ernst geht woll nah sin anner Stück!" meinte der alte
Hirt in ihren Gedankengang hinein.

„Wo ist das, Unkel Jochen!"

„'n ganz End af, min Tochter!"

„Das ist aber doch umständlich, um das bißchen Gras!"
„Dat ist woll, aber dor hat Ernst nich veel nach fragt!
'n beten mihr Arbeit deit em niz! Dat Achterstück is gaud!
— So'n Airlmüt dat noch tau wat bringen!"

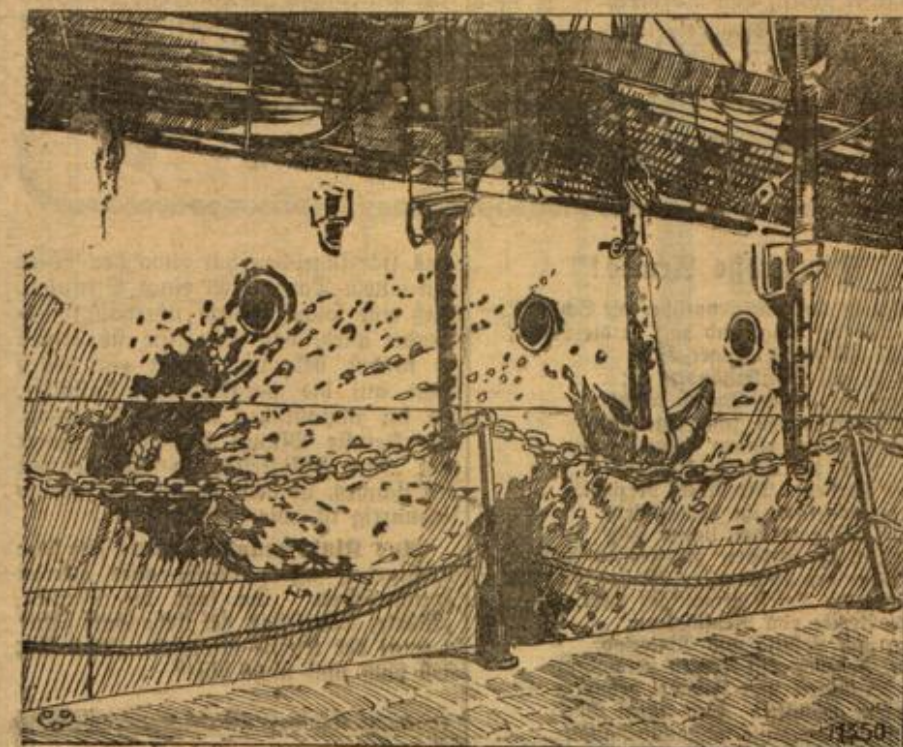
„Du meinst, Ernst ist ein tüchtiger Mensch?" fragte sie,
um sein Lob zu hören. Da wurde der Alte gesprächig und
erzählte eine Geschichte, eine lange Geschichte von harter
Arbeit und bitteren Sorgen, von Ernst's Leben. Wie er ein

klein geistig war, so wurde er auch ein tüchtiger Mann. Er war
der Stadt, um Viehe zu kaufen, so brachte er nichts heim
als einen Hauch. Frau Stine schalt und grämte sich,
es half nichts!

Oder vielmehr, daß er zerstückt und unglücklich über
sich selbst wurde und ihr und sich gelobte, ein anderer Mensch
zu werden. Er hatte die besten Vorsätze, aber keine dauer-
haften. Er war kein Mann! Sobald die Gelegenheit sich
bot, trank und spielte er von neuem und die Schulden
mehrten sich. Ernst und Anning belamen keine neuen
Kleider mehr und gingen immer erbärmlicher umher. Wenn
Anning darum weinte, tröstete sie Ernst, sie solle nur warten,
bis er eingeseget wäre, dann verdiene er etwas, dann solle
sie auch etwas haben. Frau Stine wurde immer vergrämi-
ter und schließlich krank vor Gram. Eines Tages war sie
mit ihrem kleinen Mädchen zur Stadt gefahren. Sie wollte
den Schlächter, der ihnen immer das gemästete Vieh ab-
kaufte, bitten, ihrem Manne kein Geld mehr zu geben, son-
dern es zu behalten, bis sie käme, es zu holen; da erfuhr sie
zu ihrem Schrecken daß er nicht allein das Geld für mehrere
Stüde schon voraus hatte, sondern auch noch einige hundert
Mark Hypothek auf das Häuschen. Das war ein harter
Schlag für die arme Frau gewesen, und als sie zurückging
zu ihrer Schwester, die in der Stadt an einen Handwerker
verheiratet war, wurde sie so krank von all den Aufregungen
und Sorgen, daß sie nicht zurück konnte in ihr Dörfchen.
Während sie nun dort lag bei ihren Verwandten, überkam
den Mann zu Hause einmal wieder die Neue, — das Be-
wußtsein seines erbärmlichen Lebens, seiner Schuld gegen
Frau und Kinder, über die er so viel Elend gebracht hatte.
Und weil er wußte, daß er den Mut und die Kraft nicht
hatte, ein anderer zu werden, weil er wußte, daß er immer
wieder in seine alten Sünden zurückfallen würde und über
die Sünden immer größere Not und Sorge bringen würde,
hatte er wenigstens den Mut zu sterben. — Als Ernst aus
der Konfirmationsstunde kam, fand er den Vater tot! Es
war ein entsetzlicher Anblick für den Knaben gewesen. Aber
schnell hatte er sich besonnen, daß die schon kranke Mutter
das Furchtbare nicht wissen durfte. Es konnte ihr Tod
sein! Da war der arme Junge zu dem Einzigen gegangen,
zu dem er das Vertrauen hatte, daß er schwieg. Das war,
Unkel Jochen. Damals war er noch nicht Kuhhirt gewesen,
damals war er noch ein rüstiger Fischer. Und er hat dem
Knaben beigestanden, daß die Frau das Schreckliche nicht
so erfuhr, wie es war!

Die Krankheit, die sie in der Stadt festhielt, machte den
beiden die Sache leicht. — Als sie heimkam, war ihr Mann
schon begraben. Unkel Jochen übernahm die traurige Mi-
ssion und sagte ihr, ihr Mann sei plötzlich gestorben, — er
hatte etwas von Herzschlag erzählt, dem Knaben zuliebe. —
Es war die erste Lüge in seinem Leben! — Die Frau hatte
es geglaubt, weil sie wußte, daß Trinker gewöhnlich am
Herzschlag sterben.

Sie hatte Ernst nach den näheren Umständen gefragt,
immer wieder erzählte er kurz und knapp, daß er den Vater
tot gefunden hätte und immer wieder bewahrte er sein schreck-
liches Geheimnis, das ihm fast das Herz abdrückte, weil er
wußte, daß die ganze Wahrheit die Mutter nicht ertragen
hätte. Zum Pfarrer war er gelaufen und hatte ihn ge-
beten, den Vater nicht unter die Selbstmörder begraben zu
lassen, damit Mutter es nicht erfahre, — der Pfarrer war
ein verständiger Mann, er war nicht nur Pfarrer, er war
auch Mensch und er erbarmte sich des armen Jungen,
und suchte einen Platz aus, von dem niemand recht sagen
konnte, wo er eigentlich hin gehörte. In diesen Schreckens-
tagen hatte Ernst Arendt seine Kindheit begraben! — Seine
Mutter hatte mit ihrem einzigen, geweckten Jungen einst
Pläne gehabt, wie wohl jede Mutter. Er sollte etwas
Besseres werden als Fischer. Sie hatte schon damals mit
Schwester und Schwager gesprochen, die wollten ihn ein
Jahr hinnehmen, daß er eine bessere Schule besuche. Dann
sollte er seine Steuermannsprüfung machen und auf einen
großen Dampfer gehen. Schon während seiner Schulzeit



Englisches Kriegsschiff nach der Schlacht am Skagerrak.
Die Wirkungen der deutschen Granateinschläge sind deutlich an der Vorderseite zu sehen.
(Aus einer englischen Zeitschrift.)

war ihm gleichgültig, er hätte ja doch nicht gewagt, drein zu reden. Wenn er seinen Anteil ausgezahlt bekam, war er zufrieden. Dann strich er irgend eine Summe auf dem Papiere aus und schrieb eine kleinere hin. Als er siebenzehn Jahre alt war, sahen sie ihn für voll an. Er wurde mit zu den Zusammenkünften der Fischer in den Geräteschuppen geholt und um seine Meinung gefragt, wenn es etwas galt. Da freute er sich, daß er ein Mann war und für Mutter und Schwester sorgen konnte. Ueber das Geld wachte er fast geizig. Wenn seine Mutter sagte, er müsse sich einen Anzug kaufen, konnte er böse werden, aber wie seine Schwester eingeseget werden sollte, brachte er Stoff zu einem guten, schwarzen Kleide mit. Mit den Jahren ging es langsam, aufwärts. Die Schulden, die im Dorfe waren, hatte Ernst bezahlt. Inzwischen waren auch ein paar schlechte Jahre gekommen, die Fischerei hatte unter Stürmen gelitten. Sie hatten nicht viel gefangen und die Netze waren zerfetzt und fortgerissen. Am Häuschen hatte gebaut werden müssen und das große Boot war led geworden und hatte viel Reparatur gekostet. Dann hatte Nimming geheiratet und die Hochzeit und Aussteuer hatten in Ernsts Tasche gegriffen. Er hatte alles gut fertig gebracht und nun, wo er nur noch für sich

hatte, ließen ihn und seine Freunde, die ihre Tage damit zubrachten, Geld zu vertun und sich zu amüsieren, bis sie auch das nicht mehr konnten und alles fabe fanden, was ihnen keinen Reiz mehr bot. Wie inhaltslos war deren ganzes elendes Herrenleben gegen Ernst Arendts stilles Selbentum. Er wuchs förmlich auf vor ihr, der schlichte Mann im Arbeiterkleid, — nein, sie brauchte sich nicht zu schämen, daß sie ihn liebte.

Aber wenn sie daran dachte, daß sie Ralph Bergen einst geliebt hatte, der zu feige war, soviel zu verdienen, wie er für sich und seine Frau brauchte, — der zu feige war, dem Votterleben zu entsagen, in dem Pferde und Weiber die Hauptrolle spielten und die Arbeit eine widerwärtige Zugabe war, — dann schämte sie sich.

„Mutter, seine ward man oft!“ — sagte Rauhjochen und wiegte den weißhaarigen Kopf. „An in 'ne Wirtschaft hirt 'n düchtig Feigenämsin! — Wenns uns Ernst man ist 'ne Frau hat, don geht dat fixer äwer den steidelen Berg!“

Margarete wurde ganz trostlos zumute. Wenn Ernst, — ihr Ernst — sie nannte ihn ruhig so in ihrem Herzen, — irgend eine Tilde oder Trine geheiratet hätte, die ihn gar nicht zu tadeln verstand, die ihn hin- und wiegen ließe wie irgend einen anderen, — sie, Margarete, konnte den Gedanken nicht ertragen. Sie stand auf. — „Unkel Jochen, ich will ihm ein Stück entgegengehen, ich will ihm mal zureden, daß er heiratet!“

„Dat dau man, min Tochter!“ antwortete der Alte arglos und zeigte ihr den Weg zum Ackerstück.

Langsam ging Margarete vorwärts über die sahle Wiese durch das blühende Heidekraut und den tiefen, trockenen, silbergrauen Sand. Kein Mensch war weit und breit zu sehen, kein Laut zu hören außer dem gleichförmigen Mäuschen der See. Die Sonne stand schon tief, als das Mädchen endlich das Wiesenstück sah, das den Arendts gehörte. Es war ein langer, schmaler, frischgrüner Streifen, ein wenig feinspärts vom Strande, auf dem Ernst Arendt stand und mähte. Er hatte schon fleißig gearbeitet der Schweiß stand ihm auf der Stirn und die Arme wurden ihm müde. Nun sah er auf und trocknete sich das heiße Gesicht mit dem groben, blauleinenen Tuche. Da sah er ein helles Kleid auf der braunen Heide schimmern. Ein stilles Leuchten ging über sein hübsches Gesicht. Er strich das feuchte Kraushaar zurück und stützte sich auf den Griff seiner Sense. So stand er und freute sich, wie die helle Mädchengestalt immer näher kam. „Greeting!“ rief er ihr schon von weitem entgegen.

„Ernst!“ jubelte sie und lief leichtfüßig auf ihn zu.

„Wo in aller Welt kommst du her, lüft Dirn?“

„Von meinem besten Freund, von Unkel Jochen! Der hat mir gezeigt, wo du stest. — Kann ich dir helfen?“

Er lachte: „Versuch mal! Sieh so!“ — Er nahm die Sense und machte ihr vor, wie sie das frischgemähte Futter in Reihen wenden sollte. Margarete machte es nach und er sah lächelnd zu. Es ging ganz gut und sah sehr anmutig aus, wie sie den Rechen handhabte. Ihr Gesichtchen glühte vor Lust. Doch plötzlich hielt sie inne und sah sich in die Hand. Da schmerzte es tüchtig. Ernst sah ihr über die Schulter. „Süh da, eine Quersel! Solche Arbeit ist unser feines Stadtknecht nicht gewohnt!“ — „Na, laß man! Dort liegt meine Tante, seh' d'ch drauf! — Ich bin bald fertig!“

„Nur hat dir das gesagt, was ich dir
 „Hutet Todent!“ — „Sagt — hat der die
 noch mehr gesagt?“
 „Ja!“
 „Was denn?“
 „Das sag' ich dir nachher, wenn wir
 nach Hause gehen!“

Der junge Fischer mähte ernstgütig weiter
 und pfiff dazu. Margarete lag im frischen,
 duftenden Gras gegen einen kleinen Erd-
 hügel gelehnt. Die Hände hatte sie unter
 dem Kopf verschränkt und schaute hinaus
 in den tiefblauen Himmel, an dem schon
 weiß und rosig die Abendwolken zogen.
 Wenn sie daran dachte, daß sie einmal
 wieder hier fort mußte, wieder hinein in
 den Lärm und das Toben der Städte, wo
 die hohen Häuser einem kein Himmelssblau



2173
 Graf von Roedern,
 der Staatssekretär
 des deutschen Reichsschatzamts.

— „Wie eine mit einem blauen Himmel, wie ein
 dann wünschte sie zu sterben, daß sie hin-
 kam, daß sie hier fort müßte aus dem
 traurigen Frieden dieser stillen Landeinsam-
 keit. — Und warum mußte sie denn fort?
 — Konnte sie nicht hier bleiben, konnte
 sie nicht Ernsts Frau werden so gut wie
 Tilde Neels? — Sie seufzte tief auf! —
 Ach, sie konnte ihm ja nichts leisten! Er
 brauchte eine tüchtige Frau, hatte der Alte
 dort oben auf der Wiese gesagt. — Was sie
 ihm helfen konnte, hatte sie ja eben gesehen.
 Nicht einmal das Gras umwenden. Es
 wurde ihr klar, sie mußte hier fort. — Bei
 dem Gedanken stieg ein ohnmächtiger Schrei
 in ihr auf, ein Trost gegen ihr Schicksal.
 — „Und wenn ich denn fort muß, so will
 ich hier erst einmal ganz unsäglich glücklich
 sein! — Warum dürfen das denn nur die
 anderen?“
 (Fortsetzung folgt.)

Allerlei Ernst und Scherz

Die kleinste Münze der Welt. Die-
 jenige Münze der Welt, die den ge-
 ringsten Kaufwert hat, ist auf dem ma-

Problem „Feldpostkarte“.



„Feldpostkarte“

„Feldpostkarte“
 :unuo
 nphaz uum uagwischung uet f spjstschp! qun
 uet g 'uag' uet g 'uag' uet g 'uag' uet g 'uag'
 nphaz uum uagwischung uet f spjstschp! qun
 uet g 'uag' uet g 'uag' uet g 'uag' uet g 'uag'

malayischen Archipel im Umlauf. Das
 merkwürdige Geldstück besteht in einer
 Kugel, die aus den Ausscheidungen
 eines harzreichen Baumes hergestellt ist.

Die große Armee!*)

Gemüht ist die Ernte, vorüber die Schlacht,
 Heiß war der Tag, und kalt ist die Nacht;
 Blutige Körper in ewiger Ruh
 Deckt sie mit Mutterhänden zu;
 Lechzend von ihren Lippen trinkt
 Dampfender Boden, schwelggebüht.
 Gläserne Augen blicken stumm —
 Stille, stille, der Tod geht um —
 Helden starben. Die Nacht verzieht.
 Hörner schmettern ihr helles Lied,
 Hörner aus göttlicher, lichter Hölle:
 Sammeln, ihr Brüder, zur großen Armee! —
 Hoch über den Wolken, in Waffen und Wehr,
 Schreitet der Toten gewaltiges Heer,
 Große Armee von Neuschateau,
 Sedan und Leipzig und Waterloo,
 Brave Gefallen, mit Siegen verwoben,
 Von Wallkuren zum Himmel gehoben. —
 Sammeln gebieten! Zum letzten Mal
 Klingt das bekannte Schlachtsignal.
 Sammeln! Das ordnungsgeleitende Wort
 Reist auch die letzten Säumigen fort.
 Vorder- und Hinter- und Nebenmann
 Gliedern den andern zum Marsche sich an;
 Rosse und Reiter, allein und zu zweien,
 Schließen sie wieder die alten Reih'n;
 Bleichen Gesichts, mit klaffenden Wunden
 Haben sich alle zusammengefunden,
 Alle mit gleichem Schmerz und Weh,
 Helden der einzigen, großen Armee.
 Marsch! Und über Gebirg und Tal,
 Feierlich wie ein Orgelchoral,
 Klingt es inmitten des Erdschwallbes:
 „Deutschland, Deutschland über alles!“
 Tausend marschieren im Schritt und im Tritt,
 Tausende Deutscher singen mit,
 Tausend, so stark im Hassen und Lieben,
 Tausend, die auf der Walfahrt geblieben.
 Lauter und lauter bis zum Orkan
 Hebt sich die Weise himmelan,
 Braust über die Weichsel, braust über den Rhein,
 Alle, Alle fallen sie ein! —
 Männlich und stark wie im Leben, so melden
 Zur großen Armee sich unsere Helden!

Kurt v. Dethel.

*) Aus der schönen, stimmungsvollen Gedichtsam-
 lung „Und laßt die lieben Toten sprechen“ —
 von Kurt v. Dethel. 2. Aufl. 1916. Baden-Verlag, G.
 m. b. H., Charlottenburg (Preis 1 Mark).

Das Parzillgelschen hat etwa den Wert
 von einem Tausendstel eines Pfennigs.
 Daß eine solche Münze überhaupt ver-
 wendet wird, daß man für sie etwas
 zu kaufen bekommt, wirft ein helles
 Licht auf die paradiesischen Zustände,
 die im malayischen Archipel herrschen.
 Die kleinste Münze der Welt erzählt
 von einer Billigkeit und Wohlfahrt
 des Landes, in dem sie gilt, die ebenso
 eigenartig ist, wie sie selbst.

Aus Kindermund. Martin soll sein:
 Nachtgebet sagen, macht aber allerlei
 Dummheiten. Da sagt die Mutter,
 „Warte, wenn das der liebe Gott sieht“
 worauf der Kleine erwidert: „Gottchen,
 sieh doch mal nicht hin!“

Rätsel-Ecke

Logogriph I.

Von Dr. Stube.

Im Wort mit t kann der Soldat
 Sich zwar kaum aufrecht halten grad,
 Doch wird er gern sich bücken, bücken,
 Entgeht er der Granaten Läden.
 Man findet nun das Wort mit v
 Bei Menschen meist, die nicht sehr schlau;
 Bei uns zwar auch, besonders großen
 Jedoch bei Briten und Franzosen.

Logogriph II.

Nach Krankheit, Verfolgung, Betrübts und
 Pein,
 Nach Unglück und Leichtsinn, das Wort
 stellt sich ein;
 Ein Zeichen hinein! Gleich kriegt's andres
 Gesicht,
 Dann strahlt es in wärmendem, purpurnem
 Licht.

„unig uing :I shajaboz saq
 :quvjaun 'quvjaun :I shajaboz saq
 :uabun g j n n

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 99. Bad Homburg v. d. H., Samstag, den 19. August 1916.

Verordnung

betr. die Sicherstellung und Versorgung der Bevölkerung mit Kartoffeln im Obertaunuskreise.

Auf Grund des Artikels I zu II § 12 Ziffer 5 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichsgesetzbl. S. 728) zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607) in Verbindung mit § 1 und 2 der Bekanntmachung über Kartoffelversorgung vom 26. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 327) und der Bekanntmachung vom 2. August 1916 (Reichsgesetzbl. S. 875) wird für den Umfang des Obertaunuskreises unter Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes verordnet:

I. Beschlagnahme.

§ 1.

Die im Obertaunuskreise angebauten Kartoffeln werden mit der Trennung von dem Boden für den Kreis-Kommunal-Verband beschlagnahmt. Die Beschlagnahme erstreckt sich nicht auf das Kartoffelkraut, das den Besitzern verbleibt.

§ 2.

An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, soweit nicht in den §§ 3—5 etwas anderes bestimmt ist. Das gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3.

Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen, er ist berechtigt und auf Verlangen der Behörde verpflichtet, die Kartoffeln zu verlesen und schadhafte auszusondern.

§ 4.

Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

§ 5.

Zulässig sind Veräußerungen:

- I. an den Kommunalverband
- II. an die Gemeinden des Obertaunuskreises oder an die vom Kreise bzw. den Gemeinden bevollmächtigten Händler oder Beauftragten
- III. an Privatpersonen, die ihren Wohnsitz in einer Gemeinde des Obertaunuskreises haben gegen Bezugsschein*) der Ortsbehörde des Wohnortes des Bezieher's.
- IV. in Ausnahme-Fällen an Privatpersonen in anderen Kreisen mit schriftlicher Erlaubnis des Kommunalverbandes. Trotz der Beschlagnahme dürfen aus ihren Vorräten:
 - a) Kartoffelerzeuger die im eigenen Haushalt zur menschlichen Ernährung benötigten Kartoffeln verwenden innerhalb der Grenzen, die vom Reichskanzler jeweilig festgesetzt worden sind.
 - b) Halter von Tieren an diese Kartoffeln verfüttern, soweit dies nach den Grundsätzen des Reichskanzlers gestattet wird und innerhalb der jeweils festgesetzten Grenzen.

*) **) Formulare für Bezugsscheine u. Kartoffel-Bezugskarte sind von der Druckerei der Kreiszeitung in Bad Homburg v. d. H. zu beziehen.

- c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe das zur Frühjahrseinstellung erforderliche Saatgut zur Saat verwenden und zwar bis zu 10 Zentner für den preussischen Morgen.
- d) Unternehmer von Saatgutstellen Saatkartoffeln mit Zustimmung des Kommunal-Verbandes verkaufen.

§ 6.

Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentums-erwerbe durch eine der im § 5 Abs. 1 genannten Stellen, mit der Enteignung oder einer nach § 5 zugelassenen Verwendung oder Veräußerung.

§ 7.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 6 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 8.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, verarbeitet oder verbraucht;
1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt;
3. wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt;
4. wer als Saatkartoffeln erworbene Kartoffeln zu anderen Zwecken verwendet.

II. Enteignung.

§ 9.

Die überschüssigen Kartoffelvorräte der Erzeuger werden vom Kommunalverband oder den Gemeinden aufgekauft, welche sich dabei zuverlässiger einheimischer Händler bedienen können. Erfolgt die Uebereignung der beschlagnahmten Kartoffeln nicht freiwillig, so kann das Eigentum daran durch Anordnung des Kreis-Kommunalverbandes an eine von ihm bezeichnete Stelle oder Person übertragen werden.

Bei der Enteignung sind dem Besitzer zu belassen:

- a) die für die menschliche Ernährung erforderliche Menge (§ 5a)
- b) die zur Verfütterung an Tiere freigegebenen Mengen (§ 5b)
- c) das zur Frühjahrseinstellung notwendige Saatgut (§ 5c)
- d) die in seinem Betriebe gewachsenen Saatkartoffeln, wenn sich der Besitzer in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatkartoffeln befäßt hat. Die bestimmungsmäßige Verwendung ist zu überwachen.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß das Saatgut aufbewahrt und zur Frühjahrseinstellung wirklich verwendet wird.

§ 10.

Die Anordnung durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirkes oder eines Teiles des Bezirkes gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 11.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des jeweiligen Höchstpreises für Kartoffeln sowie der Güte und Verwertbarkeit der letzteren nach Anhörung von Sachverständigen festgesetzt.

In den Fällen, in welchen eine Enteignung notwendig wird, wird ein um 30 Mark niedrigerer Preis für die Tonne (10 Doppelzentner oder Malter, gewährt.

Der Besitzer hat die Kartoffeln, die er freiwillig übereignet hat oder die bei ihm enteignet sind, zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt.

§ 13.

Ueber Streitigkeiten die sich bei dem Enteignungsverfahren und aus der Verwahrungspflicht ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

III. Bedarfsbeschaffung der Gemeinden.

§ 14.

Die zu Gunsten des Kreises in den einzelnen Gemeinden beschlagnahmten Kartoffelbestände, werden, soweit sie nicht den Besitzern zu belassen oder vom Kreise und den Gemeinden aufgekauft oder vom Erzeuger auf Grund eines von einer Gemeindebehörde ausgestellten Bezugsscheine veräußert worden sind, denjenigen Gemeinden belassen, in denen sie gewachsen sind. Mit diesen Vorräten ist der Bedarf der Verbraucher nach den in den §§ 19—23 festgesetzten Grundsätzen zu decken.

Die Versorgung erfolgt zunächst bis 15. 4. 1917 (Erste Versorgungsperiode) soweit nicht nach § 20 eine Versorgung fürs ganze Jahr stattgefunden hat.

§ 15.

Soweit die gemäß § 14 den Gemeinden überwiesenen Mengen zur Deckung des Bedarfes nicht ausreichen (Bedarfgemeinden), ist der Fehlbedarf für die Zeit bis 15. 4. 1917 beim Kreiskommunal-Verband anzumelden, der den Fehlbedarf aus anderen Gemeinden und aus den von der Reichskartoffelstelle überwiesenen Mengen deckt. Auf die Ueberweisung größerer als der angemeldeten Kartoffelmengen kann nicht gerechnet werden; zur Abnahme der als Bedarf angemeldeten Menge sind die Gemeinden verpflichtet. Der weitere Bedarf für die zweite Versorgungsperiode (15. 4.—15. 8. 1917) ist nach einem näher zu bestimmenden Termin im Monat Februar 1917 anzumelden. Ist der für die Zeit bis 15. 4. 1917 angemeldete Bedarf geringer, als bei der ersten Anmeldung angenommen worden ist, so bietet die zweite Anmeldung Gelegenheit zur Berichtigung. Für die Lieferung und Abnahme der Kartoffeln finden die Lieferungsbedingungen der Reichskartoffelstelle sinngemäß Anwendung.

§ 16.

Diejenigen Gemeinden, in denen die geernteten Kartoffelvorräte den Bedarf übersteigen (Ueberschußgemeinden) haben den Ueberschuß nach Beendigung der Ernte dem Kreis-Kommunal-Verband anzuzeigen.

§ 17.

Wer von auswärts Kartoffeln in den Kreis einführt hat dies unter Angabe der Menge und des Bezugssortes der Gemeindebehörde anzuzeigen, die den Kreiskommunal-Verband von der eingeführten Menge unverzüglich zu benachrichtigen hat.

§ 18.

Die Gemeindebehörden haben die überwiesenen Kartoffelvorräte nach den örtlichen Verhältnissen zweckmäßig zu verwahren, sei es durch Einlagerung oder durch Einmietung. Hierbei sind Sachverständige zu Rate zu ziehen, die auch mit der periodischen Kontrolle der bei den Verbrauchern eingekellerten Vorräte zu beauftragen sind.

IV. Versorgungsregelung.

§ 19.

Die Verabfolgung von Kartoffeln erfolgt nur gegen **Kartoffel-Bezugskarten**, nach vorgeschriebenem Muster, welche die zu beziehende Menge pro Tag und Kopf der Bezugsberechtigten auf höchstens 1½ Pfund bemessen dürfen. Die Ausgabe der Karten erfolgt durch die Gemeindebehörden.

Die letzteren sind befugt, die Tagesmenge von 1½ Pfund bis auf 1 Pfund herabzusetzen, soweit die Sicherstellung einer ausreichenden Versorgung der Verbraucher dies erfordert. Die etwa ersparten Mengen können zur Gewährung von Zusatzmengen an besonders bedürftige schwerarbeitende Personen benutzt werden.

Bei der Ausfertigung der Kartoffelbezugskarten ist darauf zu achten, daß etwaige Vorräte des Antragstellers in Anrechnung gebracht werden.

§ 20.

Denjenigen Haushaltungen, denen die erforderlichen Räume zur Verfügung stehen und bei denen das Einkellern von Kartoffel bisher üblich gewesen ist, ist ein Einkellern ihres Kartoffelbedarfes für das ganze Verbrauchsjahr, oder bis zum Ende der ersten Versorgungs-

Periode, an einem bestimmten, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Orte, die ihnen nach der Zahl ihrer Angehörigen zustehende Mengen an Speisekartoffeln auf einmal mittels Bezugsscheins überwiesen werden.

Letztere sind unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Antragsteller auf Erzeuger ohne Rücksicht auf deren Wohnort — soweit er im Obertaunuskreise liegt — auszustellen; soweit die Bestände der Erzeuger nicht ausreichen, ist der Bedarf mittels Bezugsschein aus den den Gemeinden überwiesenen Beständen zu decken.

Die Erzeuger die auf Grund von Bezugsscheinen Kartoffeln verkauft oder veräußert haben, haben die abgegebene Mengen auf dem Bezugsschein zu vermerken und letztere bei ihrer Gemeindebehörde abzuliefern; die Erzeuger haben eine Liste über die abgegebenen Kartoffelmengen zu führen, die der Ortsbehörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen ist.

§ 21

Das Verfüttern der zu Speisezwecken gelieferten Kartoffeln und die gewerbliche Verarbeitung derselben sind verboten.

§ 22

Die Lieferung der Kartoffeln an Krankenhäuser, Erziehungsanstalten und andere Anstalten erfolgt ebenfalls auf Grund von Bezugsscheinen. Die Gemeindebehörde stellt nach eingehender Prüfung der Verhältnisse den notwendigen Bedarf fest.

In gleicher Weise können Kartoffeln an Gast-, Schank- und Speisewirtschaften geliefert werden, jedoch darf der Bedarf für die Ausflügler und Durchreisenden nur mit der äußersten Einschränkung und nur soweit berücksichtigt werden, als der Bedarf der Gemeinde im übrigen sicher gestellt ist.

Über die Kartoffelzuteilung für die Kur- und Sommergäste wird spätere Anweisung vorbehalten.

§ 23

Der zugelassene Bedarf der Vereinslazarette, Genesungsheime, Reservelazarette und anderer militärischer Stellen, die keine eigene militärische Küchenverwaltung haben, deren Verpflegung vielmehr einem Privatunternehmer übertragen ist, ist bei der Ueberweisung von Kartoffeln von der zuständigen Bedarfsgemeinden zu berücksichtigen. Die Gemeinden sind verpflichtet, die genannten Stellen vorweg zu befriedigen. In gleicher Weise werden die Verpflegungsstellen für Kriegsgefangene berücksichtigt, soweit deren Verpflegung von den Kommunal-Verbänden sicher zu stellen ist.

V. Schlußbestimmungen.

§ 24

Der Vorsitzende des Kreisausschusses ist ermächtigt, alle zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

§ 25

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Verordnung und die gemäß § 24 erlassenen Ausführungsvorschriften werden gemäß § 17 Ziffer 2 der Verordnung von 25. September 1915 (Reichsgesetzbl. S. 607) betr. die Einrichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 26

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Für diejenigen Gemeinden, denen gemäß § 2 der Bekanntmach. über Kartoffelversorgung am 26. Juni 1916 die Regelung der Versorgung übertragen wird, treten vorstehende Vorschriften, soweit sie die Versorgungsregelung betreffen (Abschnitt 4) außer Kraft.

Bad Homburg v. d. H., den 12. August 1916.

Der Kreisausschuß.

J. B.: von Bernus.

Kartoffelbezugschein.

(zum Einlagern in Privathäusern)

Vom Antragsteller
auszufüllen

für Name des Käufers _____ Straße _____

Zahl der zum Haushalt gehörigen Personen _____

gültig für _____ Zentner Speisekartoffeln

zu beziehen von _____
aus den Beständen der Gemeinde _____

Ausgefertigt _____, den _____ 191

Die Gemeindebehörde
(Stempel)

Der Bezugschein ist nicht übertragbar.

Er ist gültig im Obertannuskreis.

Der Verkäufer hat die abgegebene Mengen auf der Rückseite zu bescheinigen und nach erfüllter Lieferung den Schein an die Gemeindebehörde seines Wohnortes abzugeben.

Der Verkäufer hat eine Liste über die auf Grund von Bezugscheinen abgegebenen Kartoffelmengen zu führen, die auf Verlangen der Ortsbehörde vorzulegen ist.

Mißbräuchliche Verwendung des Scheines wird mit 6 Monaten Gefängnis oder bis zu 1500 Mark Geldstrafe bestraft.

Muster für die Kartoffelbezugskarte.

Obertannuskreis : _____ Gemeinde _____

Kartoffelbezugskarte

für den Haushaltungsvorstand (Name) _____

Anzahl der zum Haushalt gehörigen Personen _____

Verpflichtung des Haushaltungsvorstandes :

Ich erkläre wahrheitsgemäß, daß heute noch _____ Pfund Kartoffeln

keine

sich in meiner Haushaltung befinden.

Datum : _____

Unterschrift : _____

Zuteilung :

Antragsteller hat Vorrat _____ Pfund

erhält zugeteilt _____ "

bei Anrechnung von _____ Pfund und muß pro Tag und Kopf mindestens bis zum _____ ausreichen

Antragsteller hat seit der letzten Ueberweisung einen Mehrverbrauch von _____

und kann infolgedessen bis zum _____ keine Kartoffeln zugeteilt erhalten

Ausgefertigt _____, den _____ 1916.

Der Magistrat
Das Bürgermeisteramt

Wer falsche Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

formular - Nachdruck verboten.

Den Vandruten und Tierhaltern des Kreises stehen in den Lagerhäusern der landw. Zentrals-Darlehenskasse in Frankfurt a. M. zur sofortigen Lieferung zur Verfügung:

200 Etr. Knochenschrot	zu Mt. 16.—
75 " Bietreiber	zu " 16.20
50 " Eiweiß-Strohkräftfutter	zu " 23.—
50 " Kartoffelstärkefutter	zu " 20.70
15 " Bucheckernmehl	zu " 23.90

per Zentner pro brutto ohne Sack ab Lagerhaus, gegen Netto Kasse lieferbar sofort.

Der Königl. Landrat.
J. B.: v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 16. August 1916.

Die Wahl des Kaufmanns August Schaller zu Oberstedten zum befohlenen Bürgermeister der Gemeinde Oberstedten habe ich heute bestätigt. Bürgermeister Schaller führt auch die Geschäfte des Standesbeamten für den Bezirk Oberstedten.

Der Königliche Landrat.
J. B.: von Bernus.

Bekanntmachung

über den Absatz von Karpfen und Schleien. Vom 8. August 1916.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 401) wird folgendes verordnet.

§ 1

Karpfen und Schleien dürfen nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Teichfischverwertung m. b. H. in Berlin abgesetzt werden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf den Weiterabsatz von Karpfen und Schleien, die mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Teichfischverwertung m. b. H. in Berlin abgesetzt sind, auf Karpfen und Schleien aus inländischen Teichwirtschaften, deren Wasserfläche drei Hektar nicht überschreitet sowie auf Karpfen und Schleien aus inländischen Wildgewässern.

§ 2

Der Reichskanzler kann Ausnahme von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Auf den Absatz von Karpfen und Schleien, der mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Teichfischverwertung m. b. H. in Berlin erfolgt, sowie auf den Weiterabsatz solcher Karpfen und Schleien finden die auf Grund der Verordnung des Bundesrats über die Regelung der Fischpreise vom 1. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 347) festgesetzten Höchstpreise keine Anwendung.

§ 4

Wer der Vorschrift des § 1 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem 15. August 1916 in Kraft.
Berlin, den 8. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzler.
Dr. Helfferich.

Bad Homburg v. d. H., den 17. August 1916.

An die Magistrate der Städte und die Herrn Bürgermeister der Landgemeinden.

Am 1. Sept. d. Jrs. findet die durch Erlaß der Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern festgesetzte Viehbestandshebung statt.

Dieselben wird wie am 2. Juni d. Jrs. vorgenommen und ersuche ich um gefl. genaue Beachtung der damals übersandten Anweisung für die Behörden sowie der Bekanntmachung vom 27. Mai d. Jrs. Kreisblatt 66.

Den Auszug aus der Viehbestandsliste ersuche ich mir bis spätestens zum 3. September mit den Viehbestandslisten einzureichen.

Die Listen werden nach Durchsicht zur Aufbewahrung wieder zurückgegeben.

Ich ersuche sofort die notwendigen Anordnungen zu treffen, daß die Erhebung am 1. September ohne Verzögerung durchgeführt werden kann. Die Viehbesitzer und ihre Stellvertreter sind sofort von der Erhebung in Kenntnis zu setzen. Dabei ist auf § 5 der Bundesratsverordnung vom 2. Februar 1915 hinzuweisen, daß die Nichterfüllung der Anzeigepflicht ebenso wie die fahrlässige oder wissentliche Erstattung unrichtiger Anzeigen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft wird.

Die erforderlichen Formulare gehen Ihnen demnächst zu.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Segepfandt.

Geniessen Sie die Vorteile

elektrischer Beleuchtung

und

elektrischen Bügelns!

Bei Auftragserteilung bis Ende August d. Js. auf Neueinrichtung elektrischer Beleuchtungsanlagen für Kleinwohnungen (bis zu 6 Lampen) gewähren wir sehr erleichterte Zahlungsbedingungen oder kostenlose Stromlieferung bis Ende des Jahres 1916.

**Alle Auskünfte erhalten Sie vom
Elektrizitätswerk Höhestrasse 40.**



Schutzmarke

Wer seinen Winterbedarf in Schuhfett

jetzt

beschafft, kauft billiger als während der Saison.

Tran muß das Schuhfett enthalten, wenn es wasserdicht machen soll.

Dr. Gentner's

Schuhfett Tranolin u. Uni-Verfal Tran-Vederfett sind erstklassige Schuhfette u. können prompt geliefert werden. Ebenso der beliebte nicht abfärbende Del-Wachs-Vederputz Nigrin. Heerführerplakate.

Fabrik: Carl Gentner, chem. Fabrik Göttingen (Würtbg.)

Antiquitäten

jeder Art in Holz, Elfenbein, Metall, Porzellan u. Stoffen, sowie Bilder in Del u. Etich

kauft und verkauft

F. Koeb,

Thomasstrasse 1, I. St.